

Betreuungsverfügung/ Vorsorgevollmacht/ Patientenverfügung

Immer mehr Menschen stellen sich die Frage, wie und durch wen ihre persönlichen Angelegenheiten zukünftig geregelt werden können, wenn sie dazu selber nicht mehr in der Lage sind.

Angesichts von derzeit bereits über 800.000 unter gesetzlicher Betreuung (früher: Vormundschaft) stehenden Personen bekommt die rechtzeitige Vorsorge eine immer größer werdende Bedeutung. Die verschiedenen Vorsorgemöglichkeiten sollen nachfolgend vorgestellt werden.

I. Die Betreuungsverfügung

Mit Hilfe einer Betreuungsverfügung kann jedermann für den Fall seiner Betreuungs-Bedürftigkeit im voraus Wünsche und Vorschläge machen, welche Person vom Vormundschaftsgericht als Betreuer oder auch nicht als Betreuer eingesetzt werden soll - Beispiel: „Sollte ich betreuungsbedürftig werden, soll mein Bruder Egon mein gesetzlicher Betreuer werden, auf keinen Fall jedoch meine Schwägerin Thusnelda.“ - und wie die Betreuung im konkreten Fall auszuüben ist. Die Notwendigkeit einer Betreuerbestellung durch das Vormundschaftsgericht sieht der Gesetzgeber immer dann als gegeben an, wenn ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann.

Der Betreuer vertritt den Betreuten im Rahmen der ihm vom Gericht zugewiesenen Aufgabenkreise gerichtlich und außergerichtlich und hat damit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

1. Form der Betreuungsverfügung

Die Schriftform der Betreuungsverfügung ist zwar nicht vorgeschrieben, bietet sich aber aus Beweisgründen deshalb an, weil jeder, der sich im Besitz einer solchen Betreuungsverfügung befindet, gesetzlich verpflichtet ist, diese unverzüglich beim für den Wohnort des Betroffenen zuständigen Vormundschaftsgericht abzuliefern hat, wenn er von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers Kenntnis erlangt hat. Als sinnvoll kann es sich auch erweisen, wenn der vorgesehene Betreuer die Betreuungsverfügung mitunterschreibt und damit seine Bereitschaft zur Übernahme des Amtes signalisiert.

2. Inhalt der Betreuungsverfügung

Sobald eine Betreuungsverfügung Wünsche und Vorschläge zur Wahrnehmung der Betreuung enthält, haben diese Anordnungen grundsätzlichen Vorrang vor einer Entscheidung des Gerichts und sind vom jeweiligen Betreuer zu beachten, es sei denn, ihre Erfüllung würde dem Wohl des Betroffenen zuwiderlaufen oder kann dem Betreuer nicht zugemutet werden. Im Einzelfall können zum Beispiel Wünsche und Vorschläge geäußert werden:

- zur Auswahl einer oder auch mehrerer Betreuungspersonen,
- zu Lebensgewohnheiten,

- zum Verbleib im eigenen Haushalt,
- zur Auswahl eines bestimmten Alten- oder Pflegeheimes,
- zum Umgang mit Haustieren,
- zur Berücksichtigung des in einer Patientenverfügung niedergelegten Willens,
- zur Verwaltung des Vermögens,
- zu Entscheidungen über freiheitsentziehende oder –beschränkende Maßnahmen.

Die Liste lässt sich beliebig den persönlichen Bedürfnissen anpassen und sollte möglichst detaillierte Formulierungen enthalten.

3. Bindung der Betreuungsverfügung

Der Betreuungsbedürftige selbst ist natürlich nicht an seine früher geäußerten Wünsche und Vorschläge gebunden und kann diese jederzeit widerrufen.

Insbesondere bei leicht beeinflussbaren Personen kann es mitunter schwierig werden festzustellen, ob tatsächlich eine Willensänderung vorliegt oder der Betroffene nur den Wünschen Dritter nachgibt. Das Vorliegen von Geschäftsfähigkeit ist weder zum Zeitpunkt der Errichtung der Betreuungsverfügung noch bei ihrem Widerruf erforderlich.

Das Vormundschaftsgericht ist im Rahmen der gesetzlichen Grenzen an den Vorschlag zur Betreuungsperson gebunden. Sofern der Vorgeschlagene für das Betreueramt geeignet ist und die Übernahme der Betreuung nicht ablehnt, hat das Gericht ihn zum Betreuer zu bestellen. Ausgeschlossen als Betreuer ist jedoch, wer zu der Einrichtung, in der der Betroffene untergebracht ist oder wohnt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht (zum Beispiel Mitarbeiter des Heimes, in dem der Betroffene lebt).

Der zum Betreuer Ausgewählte hat die Wünsche und Vorschläge des Betroffenen nur insoweit zu beachten, als sie seinen vom Gericht bestimmten Aufgabenkreis betreffen. Die Erfüllung darüber hinaus gehender Wünsche geschieht auf freiwilliger Basis.

4. Hinterlegung der Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung sollte an einem sicheren Ort aufbewahrt werden, der auch dem vorgesehenen Betreuer oder nahen Angehörigen bekannt ist.

Lediglich in den Bundesländern Bayern, Hessen, Sachsen und Thüringen gibt es eine gesetzliche Pflicht der Vormundschaftsgerichte, Betreuungsverfügungen in Verwahrung zu nehmen. Das Land Baden-Württemberg hat es seinen Vormundschaftsgerichten freigestellt, Betreuungsverfügungen zu verwahren.

Wer seinen Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen hat, kann seine Betreuungsverfügung gegen eine Gebühr von 50,-- DM bzw. 60,-- DM beim Deutschen Roten Kreuz (DRK) Mainz - Zentralarchiv -, Altenauergasse 1, 55116 Mainz, Tel. 06131-221117, oder bei der Deutschen Hospiz Stiftung - Stichwort: Patientenrechtsanwaltschaft - Hohle Eiche 29, 44229 Dortmund, Tel. 0231-7380718, hinterlegen und erhält eine Ausweiskarte. Es ist allerdings nicht garantiert, dass Vormundschaftsgerichte oder Betreuungsbehörde beim DRK oder der Hospiz Stiftung nachfragen.

5. Praktische Bedeutung der Betreuungsverfügung

Bereits aufgrund ihres geringen Bekanntheitsgrades in der Bevölkerung hat die Betreuungsverfügung bislang kaum praktische Bedeutung erlangt. Einer Vorsorgevollmacht ist sie in der Regel immer dann vorzuziehen, wenn sich im näheren Bekannten- oder Verwandtenkreis keine Person findet, die man für so vertrauenswürdig hält, dass man sie bevollmächtigen würde. Anders als der Bevollmächtigte wird der jeweilige Betreuer im Rahmen seiner Aufgabenkreise vom zuständigen Vormundschaftsgericht kontrolliert, so dass sich die Gefahr eines Missbrauchs der Vertretungsmacht in Grenzen hält. Gerade im persönlichen Bereich zeigen sich in der Praxis bei dieser gerichtlichen Kontrolle allerdings einige Lücken.

Im Ergebnis muss somit jeder im Einzelfall selbst entscheiden, inwieweit er staatliche Einmischung über das Vormundschaftsgericht wünscht oder es vorzieht, dem von ihm Bevollmächtigten relativ freies Handeln zu ermöglichen.

II. Die Vorsorgevollmacht

Im Gegensatz zur Betreuungsverfügung bietet die Vorsorgevollmacht die Möglichkeit, in weitestgehend unbürokratischer Art und Weise einer selbst ausgewählten Vertrauensperson für bestimmte Angelegenheiten oder generell Vertretungsmacht zu erteilen. In den in der Vollmacht aufgeführten Bereichen ist bei alters- oder krankheitsbedingter Hilflosigkeit die Bestellung eines Betreuers regelmäßig nicht mehr notwendig.

Insbesondere in nichtehelichen Lebensgemeinschaften, die heutzutage auch bei fortgeschrittenem Alter keine Seltenheit mehr darstellen, ist die Vollmacht eine einfach zu handhabende Alternative, dem ohne Vollmacht rechtlosen Lebenspartner die Interessenwahrnehmung des Vollmachtgebers zu ermöglichen. Ohne gerichtliche Kontrolle kann die bevollmächtigte Person dann für den Betroffenen Entscheidungen fällen.

1. Form der Vollmacht

Die grundsätzlich nicht erforderliche Schriftform ist aus Gründen der Beweisbarkeit und des Umfangs der Vollmacht empfehlenswert. Soll der Bevollmächtigte auch Grundstücksangelegenheiten wahrnehmen dürfen, ist eine notariell beurkundete Vollmacht zwingend notwendig. Auch Banken und Behörden erkennen häufig nur eine beurkundete Vollmacht oder die zumindest notariell beglaubigte Unterschrift des Vollmachtgebers an. Zudem hat die notariell beurkundete Vorsorgevollmacht den Vorteil, dass im Normalfall keine Zweifel an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers zum Zeitpunkt der Vollmachterteilung aufkommen werden, da der Notar verpflichtet ist, diese Geschäftsfähigkeit vor der Beurkundung festzustellen.

Soll der Bevollmächtigte in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, bei dem die begründete Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet, sowie in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung des Vollmachtgebers einwilligen dürfen, ist die Schriftform zwingend

vorgeschrieben. Zudem müssen die vorgenannten Maßnahmen in der Vollmacht konkret bezeichnet werden und der Bevollmächtigte bedarf in den genannten Fällen zur Einwilligung genau so der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung wie ein gesetzlicher Betreuer.

2. Inhalt der Vorsorgevollmacht

Neben der Person des Bevollmächtigten und den von ihm wahrzunehmenden Aufgaben soll die Vollmacht Regelungen enthalten, die einem Missbrauch vorbeugen helfen.

Die Person des Bevollmächtigten – es können auch mehrere Personen bevollmächtigt werden – sollte eine absolute Vertrauensperson sein, die man schon länger kennt. Dies können Angehörige oder Verwandte sein, müssen es jedoch nicht. Ein möglicher Missbrauch ist allerdings auch bei einer Doppelbevollmächtigung niemals völlig auszuschließen. Nur bei offensichtlichem Missbrauch der Vollmacht, der natürlich erst einmal bekannt werden muss, besteht die Möglichkeit der Bestellung eines sogenannten Kontrollbetreuers durch das Vormundschaftsgericht.

Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der Vorsorgevollmacht gelten die Ausführungen zur Betreuungsverfügung sinngemäß. Wichtig ist auch hier, dass die von der Vollmacht umfassten Bereiche möglichst genau bezeichnet werden. Nicht ausreichend und damit im Ergebnis unwirksam wäre eine pauschale Vollmacht mit dem Inhalt, den Vollmachtgeber „in allen persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten zu vertreten“.

Auch kann bestimmt werden, dass der Bevollmächtigte nur handeln kann, wenn er das Original der Vollmacht vorlegen kann und der Vollmachtgeber selber dazu mangels Geschäftsfähigkeit nicht mehr in der Lage ist. In diesem Fall sollte die Vollmacht zunächst einer Vertrauensperson, die auch ein Anwalt oder Notar sein kann, übergeben werden. Diese Person hat sie dann an den Bevollmächtigten herauszugeben, wenn beispielsweise ein Arzt bestätigt hat, dass der Zeitpunkt des Wegfalls der Geschäftsfähigkeit beim Vollmachtgeber eingetreten ist.

3. Bindung der Vorsorgevollmacht

Eine einmal erteilte Vorsorgevollmacht kann jederzeit formfrei widerrufen werden. Hierbei besteht jedoch auf Seiten des Vollmachtgebers das Risiko, dass der Widerruf entweder zu spät erfolgt oder mangels Vorliegens der erforderlichen Geschäftsfähigkeit nicht mehr vorgenommen werden kann.

4. Praktische Bedeutung der Vorsorgevollmacht

Ist der Betroffene zum Beispiel zum Zeitpunkt seiner Betreuungsbedürftigkeit nicht mehr in der Lage, einen Antrag auf Betreuerbestellung beim Vormundschaftsgericht zu stellen, erspart ihm das Vorliegen einer wirksamen Vollmacht die Durchführung der im Betreuungsverfahren vorgeschriebenen gerichtlichen Anhörung sowie der Begutachtung durch einen ihm fremden ärztlichen Sachverständigen.

Mit Ausnahme der Genehmigung einer Einwilligung des Bevollmächtigten in gefährliche ärztliche oder freiheitsentziehende Maßnahmen durch das Vormundschaftsgericht handelt der Bevollmächtigte ohne gerichtliche Einflussnahme. Die Genehmigungspflicht bestimmter Maßnahmen stellt jedoch gleichzeitig eine gewisse Entwertung der Vorsorgevollmacht dar.

Ohne das im Betreuungsverfahren notwendige gerichtliche Verfahren kann ein Bevollmächtigter wesentlich einfacher mit der Wahrnehmung der Interessen des Vollmachtgebers betraut werden. So kann die Vollmacht je nach Bedarf eingeschränkt oder erweitert werden.

Die fehlende gerichtliche Kontrolle des Bevollmächtigten kann jedoch dann zum Nachteil werden, wenn er Entscheidungshilfen in schwierigen Fällen, z.B. bei medizinischen Fragestellungen, benötigt. Während der gesetzliche Betreuer - zumindest theoretisch - Hilfestellung bei Vormundschaftsgericht, Betreuungsbehörde oder einem Betreuungsverein erwarten kann, hat der Bevollmächtigte diese Möglichkeit nicht.

Im Einzelfall kann es sich aber auch anbieten, die Vorsorgevollmacht mit einer Betreuungsverfügung zu verbinden. So kann es aus Sicht des Vollmachtgebers durchaus gewollt sein, einen grundsätzlich frei handelnden Bevollmächtigten in bestimmten Bereichen, z.B. bei Grundstücksangelegenheiten, bewusst einer gerichtlichen Kontrolle durch das zuständige Vormundschaftsgericht zu unterwerfen.

III. Die Patientenverfügung

Die dritte Form der Vorsorge, die auch mit einer oder beiden der anderen Vorsorgearten verbunden werden kann, ist die der sogenannten Patientenverfügung. Hierunter werden Willensäußerungen des entscheidungsfähigen Patienten in Zusammenhang mit zukünftigen medizinischen Behandlungsmethoden für den Fall der Entscheidungs- oder Einwilligungsunfähigkeit beispielsweise bei unumkehrbarem Sterbeprozess oder voraussichtlich irreversiblen Dauerkoma verstanden. Im Gegensatz zu Betreuungsverfügung und Vorsorgevollmacht richtet sich das Patiententestament direkt an den behandelnden Arzt oder das Pflegepersonal und enthält Feststellungen beispielsweise zu lebensverlängernden Maßnahmen, zur Schmerzbehandlung oder auch zu möglicher Organentnahme nach dem Ableben. Ebenfalls in einer Patientenverfügung kann eine Vertrauensperson benannt werden, mit der der Arzt alle erforderlichen medizinischen Maßnahmen besprechen muss, wobei eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht erforderlich ist.

1. Form der Patientenverfügung

Wie bei den anderen Vorsorgeformen sollte auch die Patientenverfügung aus Beweisgründen schriftlich abgefasst werden. Notarielle Beurkundung oder Beglaubigung der Unterschrift ist ebenso wenig erforderlich wie die Hinzuziehung von Zeugen. Sinnvoll ist die regelmäßige Erneuerung der Unterschrift, um so zum Ausdruck zu bringen, dass man weiter an dem Inhalt der Verfügung festhält.

2. Inhalt der Patientenverfügung

Grundsätzlich ist jedermann, was den Inhalt einer Patientenverfügung anbelangt, frei in seiner Entscheidung. Eine Grenze bildet jedoch das Verlangen nach rechtlich nicht erlaubtem Handeln, wie z.B. die aktive Sterbehilfe in Form der Einflussnahme auf den Krankheits- oder Sterbeprozess vor Eintritt des Hirntodes. Auch würde das Verlangen nach aktiver Tötung zum Zwecke der Schmerzbeseitigung den Straftatbestand der Tötung auf Verlangen erfüllen. Zu einem solchen Handeln kann kein Arzt oder Pflegepersonal durch eine Patientenverfügung gezwungen werden.

Keine Bedenken bestehen gegen Regelungen der Schmerzlinderung, unabhängig davon, ob hiermit ein lebensverkürzendes Risiko verbunden ist oder nicht.

Auch der Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen wie künstliche Beatmung und Ernährung, Wiederbelebung, Dialyse und Bluttransfusionen kann geregelt werden, selbst für einen Zeitpunkt, zu dem der eigentliche Sterbevorgang noch nicht eingesetzt hat.

3. Bindung der Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung, die im übrigen jederzeit formfrei widerrufen werden kann, wird umso verbindlicher sein, je konkreter sie die jeweilige Behandlungssituation bezeichnet und je aktueller sie ist.

Ein besonderes Gewicht bei der Frage der Verbindlichkeit kommt den von der Bundesärztekammer am 11.09.1998 veröffentlichten Grundsätzen zur ärztlichen Sterbebegleitung zu, in denen es heißt:

„Patientenverfügungen sind verbindlich, sofern sie sich auf die konkrete Behandlungssituation beziehen und keine Umstände erkennbar sind, dass der Patient sie nicht mehr gelten lassen würde. Es muss stets geprüft werden, ob die Verfügung, die eine Behandlungsbegrenzung erwägen lässt, auch für die aktuelle Situation gelten soll.“

Ergänzt werden diese Regelungen durch die ebenfalls von der Bundesärztekammer am 29.10.1999 veröffentlichten Handreichungen für Ärzte zum Umgang mit Patientenverfügungen, die zur Frage der Bindung vorsehen:

„Grundsätzlich gilt der in der Patientenverfügung geäußerte Wille des Patienten, es sei denn, es liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die auf eine Veränderung seines Willens schließen lassen. Da Patientenverfügungen jederzeit formlos widerruflich sind, muss vom behandelnden Arzt geprüft werden, ob Anhaltspunkte für eine Willensänderung vorliegen.“

4. Hinterlegung der Patientenverfügung

Um absolut sicher zu gehen, dass der in einer Patientenverfügung niedergelegte Wille wirksam wird, sollte die Patientenverfügung zusammen mit den übrigen persönlichen Papieren bei sich geführt werden. Hilfreich wäre aber auch der Hinweis auf die Existenz einer Patientenverfügung und deren Aufbewahrungsort sowie die Information von Angehörigen oder Hausarzt.

5. Praktische Bedeutung der Patientenverfügung

Streitigkeiten über den tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen hat es in der Praxis bisher nur dann gegeben, wenn keine Patientenverfügung vorhanden war.

Bei Vorliegen einer Patientenverfügung kann man deshalb relativ sicher sein, dass der darin geäußerte Wille auch tatsächlich Berücksichtigung findet. Selbst wenn die konkrete Behandlungssituation in der Patientenverfügung nicht geregelt ist, sind Ärzte nach den oben genannten Grundsätzen der Bundesärztekammer verpflichtet, den mutmaßlichen Willen aus den Gesamtumständen zu ermitteln. Es empfiehlt sich deshalb, die Patientenverfügung mit einer Betreuungsverfügung oder Vorsorgevollmacht oder auch beiden zu kombinieren. Der jeweilige Betreuer oder Bevollmächtigte kann dann mit entsprechendem Nachdruck die Einhaltung des in der Patientenverfügung niedergelegten Willens verlangen.

IV. Zusammenfassung

Um sicher gehen zu können, dass der eigene Wille in Fällen der eigenen Entscheidungsunfähigkeit bei Fragen, die vermögensrechtliche sowie persönliche oder medizinische Angelegenheiten betreffen, auch tatsächliche Berücksichtigung findet, ist es zwingend erforderlich, eine entsprechende Absicherung durch eine oder mehrere der genannten Vorsorgemöglichkeiten zu treffen.

Da mit jeder der Vorsorgealternativen zahlreiche Fragen zu Inhalt und Form verbunden sind, empfiehlt es sich, vorher den fachkundigen Rat eines Notars oder Anwalts oder auch des örtlichen Vormundschaftsgerichts oder der Betreuungsbehörde einzuholen. Neben Betreuungsbehörden sind auch anerkannte Betreuungsvereine gesetzlich verpflichtet, systematisch über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zu informieren.

An weiteren Informationsquellen seien genannt:

Zentrum für Medizinethik der Ruhr-Universität Bochum: [http:// www.ruhr-uni-bochum.de/zme/Lexikon/vorsorge.html](http://www.ruhr-uni-bochum.de/zme/Lexikon/vorsorge.html),

Broschüre „Die medizinische Betreuungsverfügung in der Praxis“, Bestellung gegen eine Schutzgebühr von DM 10,- beim Zentrum für Medizinische Ethik, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel. 0234-7002750, Fax. 0234-7094288,

Broschüre „Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung“, Bestellung für DM 8,- , unter dem Stichwort „Vorsorgebroschüre“ beim Fachhochschulverlag, Kleiststr.31, 60318 Frankfurt am Main, Tel. 069-15332840, Fax. 069-15332820,

Broschüre „Das Betreuungsrecht“, herausgegeben und kostenlos anzufordern beim Bundesministerium der Justiz, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 11015 Berlin,

Broschüre „Patienten- und Betreuungsverfügung“, herausgegeben vom Seniorenbeirat der Stadt Wiesbaden, Kurt-Schumacher-Ring 2-4, 65197 Wiesbaden, Tel. 0611-312631,

Münchener Vorsorgebroschüre, herausgegeben von der Landeshauptstadt München, Betreuungsbehörde, Mathildenstr. 31, 80336 München, Tel. 089-23325990,

Evangelische Kirche in Deutschland, Vordrucke zu Vorsorgevollmacht und
Patientenverfügung: <http://www.ekd.de> unter EKD-Texte/Christliche Patientenverfügung,

Vordrucke zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen erhältlich beim Deutschen
Gemeindeverlag, Postfach 400263, 50832 Köln, Tel. 02234-106267.